

Informationsblatt 1-06/09

Zivildienstleistende: So ergänzen Sie die Verpflichtungserklärung nach §5 BDSG

Frage: Wir haben uns Ihre Verpflichtungserklärung nach §5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) heruntergeladen. Wir beschäftigen in unserer Einrichtung aber auch Zivildienstleistende. Reicht uns hier diese Verpflichtungserklärung aus oder sollten wir diese noch ergänzen?

Antwort: Sinnvoll ist es, Zivildienstleistende nicht nur nach §5 Bundesdatenschutzgesetz, sondern auch auf §88 Telekommunikationsgesetz, §203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) und nach §28 Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Verschwiegenheit) zu verpflichten.

Darüber hinaus kommen noch Verpflichtungen nach den Rettungsdienstgesetzen in Frage. Deshalb sollten Sie den Einsatzbereich Ihrer Zivis genau prüfen und die Verpflichtungserklärung entsprechend anpassen.

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach
DE 253124234

Abteilung Datenschutz info@datenschutzbeauftragter-mosel.de Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues